

Allgemeine Liefer- und Zahlungsbedingungen der

Design Consulting GmbH
Carl-Benz-Ring 22
85080 Gaimersheim

1. Allgemeine Bestimmungen

- 1.1. Die nachstehenden allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten für alle Verkaufs- und Liefergeschäfte der Design Consulting GmbH. Den Einkaufsbedingungen oder sonstigen Geschäftsbedingungen unseres Vertragspartners – nachstehend Besteller – wird hiermit ausdrücklich widersprochen.
- 1.2. Diese Liefer- und Zahlungsbedingungen gelten auch für alle zukünftigen Geschäfte mit dem Besteller, soweit es sich um Rechtsgeschäfte verwandter Art handelt.
- 1.3. Die Design Consulting GmbH behält sich Änderungen der versprochenen Lieferung oder Leistung nach dem neuesten Stand der Technik vor, sofern dadurch Leistung und Qualität nicht beeinträchtigt werden.

2. Angebot und Auftrag

- 2.1. Wir sind an von uns schriftlich abgegebene Angebote gegenüber dem Besteller 2 Wochen ab dem Datum des Angebots gebunden, sofern in diesem Zeitraum von uns kein geändertes Angebot an den Besteller zu dem Vertragsprojekt abgegeben wird. Im letzteren Fall besteht die zeitliche Bindung lediglich für das geänderte Angebot; das vorhergehende Angebot verliert seine Gültigkeit. Der Vertrag kommt zustande, wenn der Besteller die Annahme unseres schriftlichen Angebotes innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt.
- 2.2. Die nachträgliche Bestellung einzelner Zusatzpositionen von Gegenständen oder Dienstleistungen zu der schriftlichen Hauptvereinbarung wird regelmäßig dadurch angenommen, dass die Leistungen von der Design Consulting GmbH ausgeführt werden. Anderweitige mündliche Nebenabreden und sonstige Vereinbarungen haben Gültigkeit, wenn sie von der Design Consulting GmbH schriftlich bestätigt bzw. schriftlich zum Vertragsbestandteil gemacht werden. Eine ausdrückliche schriftliche Bestätigung des Bestellers ist daneben nicht erforderlich.
- 2.3. Im Übrigen gelten hierzu die gesetzlichen Bestimmungen, sofern keine abweichenden Regelungen vorgesehen sind.

3. Gefahrübergang bei Versendung

Wird die Lieferung auf Wunsch des Bestellers an diesen versandt, so geht mit der Absendung an den Besteller, spätestens mit Verlassen des Werks/Lagers die Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Verschlechterung der Lieferung auf den Besteller über. Dies gilt unabhängig davon, ob die Versendung der Ware vom Erfüllungsort erfolgt oder wer die Frachtkosten trägt.

4. Lieferung

- 4.1. Zu Teillieferungen und -leistungen ist die Design Consulting GmbH jederzeit berechtigt.
- 4.2. Die Design Consulting GmbH ist weiterhin berechtigt, für die Lieferungen und Leistungen Unteraufträge im eigenen Namen und auf eigene Rechnung an Dritte zu vergeben.
- 4.3. Angegebene Lieferfristen und Termine gelten nur als verbindlich, wenn sie von uns schriftlich als verbindlich bestätigt wurden.
- 4.4. Der Besteller trägt die Mehrkosten einer durch ihn verursachten oder zu verantwortenden Unterbrechung oder Verzögerung der uns obliegenden Lieferungen oder Leistungen. In den Verantwortungsbereich des Bestellers fallen beispielsweise und gegebenenfalls Zugang zum Entwicklungsstudio und Bereitstellung der technischen Grundanschlüsse bzw. Leitungsnetze sowie notwendige Planungsunterlagen.
- 4.5. Verzögerungen der Lieferungen oder Leistungen aufgrund höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik, Aussperrung, Betriebsstörungen, Feuer, Naturkatastrophen, Transportbehinderungen, Änderung der gesetzlichen Bestimmungen, behördlicher Maßnahmen oder Verordnungen sowie der Eintritt sonstiger unvorhersehbarer

Ereignisse, die nicht dem Willen oder Einfluss der Design Consulting GmbH unterliegen, haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Terminen nicht zu vertreten. Die Fristen für die Lieferungen oder Leistungen werden angemessen verlängert.

- 4.6. Der Besteller kann eine Vertragsstrafe nur dann verlangen, wenn diese gesondert vereinbart wurde. Ansprüche für Schäden, die der Besteller auch aus einer verspäteten Lieferung erleidet, insbesondere auch solche aus schuldhafter Vertragsverletzung, fahrlässig begangener unerlaubter Handlung und für Folgeschäden sind grundsätzlich ausgeschlossen. Dies gilt nicht, soweit in Fällen des Vorsatzes oder der groben Fahrlässigkeit, bei Zusicherungen oder bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten durch einfache Fahrlässigkeit für vertragstypisch vorhersehbare Schäden aus rechtlichen Gründen zwingend gehaftet wird.
- 4.7. Im Übrigen bleibt das Recht des Bestellers zum Rücktritt nach fruchtlosem Ablauf einer dem Lieferer gesetzten angemessenen Nachfrist unberührt.

5. Preise und Zahlungsbedingungen

- 5.1. Alle Preise sind EURO-Preise und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Umsatzsteuer wird zum jeweils gültigen Satz entsprechend den jeweils geltenden steuerrechtlichen Vorschriften in der Rechnung gesondert ausgewiesen.
- 5.2. Die vereinbarten Preise gelten nur für den jeweiligen Einzelauftrag, soweit keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden. Sofern keine Festpreisabrede getroffen wurde, bleiben angemessene Preisänderungen wegen veränderter Personal-, Material- und Vertriebskosten für Lieferungen und Leistungen, die 3 Monate oder später nach Vertragsabschluss erfolgen, vorbehalten.
- 5.3. Die Design Consulting GmbH ist berechtigt, bereits vor Erbringung der Lieferungen und Leistungen, vom Besteller angemessene Vorschusszahlungen in Höhe von insgesamt bis zu 50 % des im Einzelfall vereinbarten Auftragsvolumens anzufordern.
- 5.4. Für alle Zahlungen gelten die jeweils vereinbarten Zahlungsbedingungen. Soweit nichts anderes festgelegt ist, sind alle Zahlungen mit Rechnungsstellung sofort fällig und ohne jeden Abzug frei Zahlstelle der Design Consulting GmbH zu leisten. Der Abzug von Skonto ist nur bei schriftlicher besonderer Vereinbarung zulässig. Gleiches gilt für gegebenenfalls in Rechnung gestellte Vorschusszahlungen gemäß der Regelung in Ziffer 5.3. Zahlungsfristen gelten als eingehalten, wenn wir innerhalb der Frist über den Betrag verfügen können. Zahlungen werden stets auf die älteste noch offen stehende Forderung verrechnet.
- 5.5. Wird ein Zahlungsziel vereinbart, werden unsere Forderungen unabhängig von dieser Vereinbarung sofort fällig, sobald der Besteller mit der Erfüllung einer anderen Verbindlichkeit in Verzug gerät, Wechsel oder Schecks zu Protest gehen, der Besteller die Zahlungen einstellt, überschuldet ist oder über sein Vermögen ein Insolvenzverfahren beantragt oder eröffnet wurde. In diesen Fällen sind wir berechtigt, Vorbehaltsware zurückzufordern und von dem Vertrag zurückzutreten.
- 5.6. Tritt der Besteller nach Auftragsbestätigung aus Gründen vom Vertrag zurück die nicht von uns zu verantworten sind, so muss er die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Kosten vollständig tragen.
- 5.7. Der Besteller kann gegenüber unseren Forderungen nur dann aufrechnen, wenn er eine unbestrittene oder rechtskräftig festgestellte Gegenforderung hat. Ein Zurückbehaltungsrecht des Bestellers, soweit es nicht auf demselben Vertragsverhältnis beruht, ist ausgeschlossen.
- 5.8. Verzögert sich die Lieferung oder Leistung ohne Verschulden der Design Consulting GmbH, so sind die Zahlungen so zu leisten, als ob die Verzögerung nicht eingetreten wäre.
- 5.9. Für die Dauer eines Zahlungsrückstandes des Bestellers ist der Lieferer berechtigt, die weitere Belieferung und Durchführung von Leistungen einzustellen.

6. Eigentumsvorbehalt

- 6.1. Wir behalten uns das Eigentum an der gelieferten Sache bis zur vollständigen Zahlung sämtlicher Forderungen aus dem Liefervertrag vor. Dies gilt auch für alle zukünftigen Lieferungen, auch wenn wir uns nicht stets ausdrücklich hierauf berufen.

- 6.2. Der Besteller ist zur Be- und Weiterverarbeitung und anschließenden Veräußerung der Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsgang berechtigt. Die Be- oder Verarbeitung von Vorbehaltsware erfolgt für uns.
- 6.3. Bei Weiterveräußerung tritt der Käufer bereits jetzt alle aus der Weiterveräußerung entstehenden Forderungen und sonstigen Ansprüche gegen seine Kunden mit allen Nebenrechten an uns ab. Wir sind berechtigt und der Käufer ist auf unser Verlangen verpflichtet, dem Kunden die Abtretung schriftlich anzuzeigen. Auf unser Verlangen ist der Käufer verpflichtet, im Wege des weitergegebenen Eigentumsvorbehalts uns das Eigentum an den Gegenständen gegenüber seinen Kunden vorzubehalten.
- 6.4. Der Käufer ist bis auf Widerruf zur Einziehung der abgetretenen Forderungen berechtigt.
- 6.5. Wird von dritter Seite in die unter Eigentumsvorbehalt stehende Ware oder abgetretene Forderung Maßnahmen der Zwangsvollstreckung betrieben (z. B. Pfändung), hat der Käufer uns sofort und umfassend zu unterrichten und den Dritten auf unsere Rechte aufmerksam zu machen, sowie uns die zu unserer Intervention nötigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die durch unsere Intervention entstehenden Kosten gehen zu Lasten des Käufers.

7. Gewährleistung nach Werkvertragsrecht

- 7.1. Die Verjährung der Mängelansprüche nach Werkvertragsrecht beträgt 1 Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Hiervon unberührt bleibt die Verjährung für Mängelansprüche bei einem Bauwerk und einem Werk, dessen Erfolg in der Erbringung von Planungs- oder Überwachungsleistungen hierfür besteht (§ 634a Absatz 1 Nr. 2 BGB); diese beträgt entsprechend der gesetzlichen Regelung fünf Jahre.
- 7.2. Mängel müssen uns vom Besteller unverzüglich schriftlich angezeigt werden. Im Übrigen gelten für die Anzeige von Mängeln sowie den Vorbehalt von Mängelrechten durch den Besteller die gesetzlichen Regelungen.
- 7.3. Sollte trotz aller aufgewandeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung unberührt.
- 7.4. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 7.5. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen uns gilt ferner Ziffer 7.4 entsprechend.
- 7.6. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Besteller nach seiner Wahl das Recht zu mindern (Herabsetzung der Vergütung) oder vom Vertrag zurückzutreten (Rückgängigmachung des Vertrages). Eine weitergehende Gewährleistung wird von uns nicht übernommen. Für darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche für Mängel oder Mängelfolgeschäden gelten die Regelungen in Ziffer 9 entsprechend.
- 7.7. Bei unberechtigten Beanstandungen berechnen wir für den im Zusammenhang mit der Überprüfung entstandenen Aufwand eine Pauschale von EURO 25,00. Dem Besteller ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Aufwand im Zusammenhang mit der Überprüfung überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

8. Gewährleistung bei Verkäufen

- 8.1. Bei Verkäufen an Besteller, die nicht Verbraucher im Sinne des § 13 BGB sind, beträgt die Verjährung der Mängelansprüche 1 Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. § 479 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- 8.2. Die Verjährungsfrist für Rückgriffs- bzw. Aufwendungsersatzansprüche von Unternehmern gemäß § 478 BGB beträgt ebenfalls 1 Jahr ab dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. § 479 Abs. 2 BGB bleibt unberührt.
- 8.3. Der Besteller hat die Ware unverzüglich nach Lieferung zu untersuchen. Offensichtliche Beanstandungen der Ware können nur dann berücksichtigt werden, wenn sie innerhalb von 3 Tagen nach Lieferung direkt bei uns schriftlich erfolgen. Gleiches gilt für mit zumutbarem Aufwand erkennbare Beanstandungen der Ware. Weitere insbesondere

verborgene Beanstandungen haben innerhalb von 3 Tagen nach deren Entdeckung direkt bei uns schriftlich zu erfolgen; andernfalls ist eine Berücksichtigung ausgeschlossen

- 8.4. Sollte trotz aller aufgewendeter Sorgfalt die gelieferte Ware einen Mangel aufweisen, der bereits zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs vorlag, so werden wir die Ware, vorbehaltlich fristgerechter Mängelrüge nach unserer Wahl nachbessern oder Ersatzware liefern. Es ist uns stets Gelegenheit zur Nacherfüllung innerhalb angemessener Frist zu geben. Rückgriffsansprüche bleiben von vorstehender Regelung unberührt.
- 8.5. Ansprüche des Bestellers wegen der zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten, sind ausgeschlossen, soweit die Aufwendungen sich erhöhen, weil die von uns gelieferte Ware nachträglich an einen anderen Ort als die Niederlassung des Bestellers verbracht worden ist, es sei denn, die Verbringung entspricht ihrem bestimmungsgemäßen Gebrauch.
- 8.6. Rückgriffsansprüche des Bestellers gegen uns bestehen nur insoweit, als der Besteller mit seinem Abnehmer keine über die gesetzlich zwingenden Mängelansprüche hinausgehenden Vereinbarungen getroffen hat. Für den Umfang des Rückgriffsanspruches des Bestellers gegen uns gilt ferner Ziffer 8.5 entsprechend.
- 8.7. Bei Fehlschlagen der Nacherfüllung hat der Besteller das Recht zu mindern oder vom Vertrag zurückzutreten. Eine weitergehende Gewährleistung wird von uns nicht übernommen. Für darüber hinausgehende Schadensersatzansprüche für Mängel oder Mängelfolgeschäden gelten die Regelungen in Ziffer 9 entsprechend.
- 8.8. Bei unberechtigten Beanstandungen berechnen wir für den im Zusammenhang mit der Überprüfung entstandenen Aufwand eine Pauschale von EURO 25,00. Dem Besteller ist ausdrücklich der Nachweis gestattet, dass ein Aufwand im Zusammenhang mit der Überprüfung überhaupt nicht entstanden ist oder wesentlich niedriger ist als die Pauschale.

9. Haftung

- 9.1. Die Design Consulting GmbH und ihre gesetzl. Vertreter sowie Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen haften in den Fällen des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit, bei Verletzung wesentlicher Vertragspflichten, für Schäden an privat genutzten Sachen nach dem Produkthaftungsgesetz und für das Fehlen schriftlich zugesicherter Eigenschaften.
- 9.2. Weiterhin besteht eine Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der Design Consulting GmbH oder einer vorsätzlichen oder fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzl. Vertreters oder Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen beruhen.
- 9.3. Soweit vorstehend nichts anderes bestimmt ist, sind (Schadensersatz-)Ansprüche des Bestellers gegenüber uns und unseren Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen ausgeschlossen. Eine Haftung besteht insbesondere nicht bei Schäden, die nach Lieferung durch unsachgemäße Behandlung oder Lagerung entstehen.
- 9.4. Soweit eine Haftung für Schäden, die nicht auf der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit beruhen, für leichte Fahrlässigkeit nicht ausgeschlossen ist, verjähren derartige Ansprüche innerhalb eines Jahres beginnend mit der Entstehung des Anspruches.

10. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist bei allen sich aus dem Vertragsverhältnis ergebenden Streitigkeiten für beide Teile Ingolstadt, wenn der Besteller Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist, sofern nicht in diesen Bedingungen oder durch gesonderte schriftliche Vereinbarung etwas anderes festgelegt wurde.

11. Sonstige Bestimmungen

- 11.1. Der Vertrag unterliegt dem Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung deutschen internationalen Privatrechts sowie des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen.
- 11.2. Sollten einzelne Regelungen dieser Allgemeinen Liefer- und Zahlungsbedingungen rechtlich unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Regelungen sowie des Vertrages selbst nicht berührt.